

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für
Seminare, Trainings und Schulungsveranstaltungen der
Atlas Copco IAS GmbH**

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Für Seminar-, Trainings- und sonstige Schulungsleistungen (nachfolgend insgesamt auch die „**Schulungsleistungen**“) der Atlas Copco IAS GmbH mit dem Sitz in Bretten und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729840, Geschäftsanschrift: Gewerbestraße 52, 75015 Bretten (nachfolgend „**AC IAS**“) sowie für damit in Zusammenhang stehende Angebote, Aufträge sowie Auftragsannahmen von AC IAS sind ausschließlich diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachfolgend „**Teilnahmebedingungen**“) maßgebend.
2. Diese Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AC IAS nicht an, es sei denn, AC IAS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte von AC IAS mit dem Kunden im Zusammenhang mit Schulungsleistungen, selbst wenn sich AC IAS in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf diese beruft und diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Andere Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn AC IAS von diesen Kenntnis hat und die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

**§ 2
Vertragsabschluss und -gegenstand, Leistungsumfang und Trainingsorte**

1. Die Angebote von AC IAS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Gegenstand der jeweiligen Seminare, Trainings- und/oder Schulungsveranstaltungen ist die Vermittlung der Inhalte gemäß den jeweiligen Seminar- und/oder Trainingsbeschreibungen von AC IAS. Bei den Leistungen von AC IAS handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB. Da der Erfolg der Schulungsveranstaltungen u. a. auch von der Mitarbeit und Lernfähigkeit der jeweiligen Teilnehmer an den Schulungsleistungen (nachfolgend auch „**Teilnehmer**“) abhängt, kann AC IAS keine Haftung für den Erfolg ihrer Schulungsleistungen übernehmen und übernimmt eine solche Haftung auch nicht.
3. AC IAS behält sich vor, von den in den Seminar- und/oder Trainingsbeschreibungen beschriebenen Inhalten geringfügig abzuweichen, sofern es die Teilnehmer-Gruppe oder technische Änderungen erfordern. Abweichungen auf Kundenwunsch bedürfen der Schriftform.
4. An Katalogen, Prospekten, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen) und sonstigen Schulungsunterlagen, die AC IAS dem Kunden – auch in elektronischer Form – überlässt, behält sich AC IAS alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AC IAS.
5. Die Buchung einer Schulungsveranstaltung sowie die Bestellung sonstiger Schulungsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. AC IAS ist berechtigt, Bestellungen, Aufträge oder sonstige Vertragsangebote des Kunden innerhalb von

14 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen. Die Annahme des Vertragsangebotes wird von AC IAS schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung erklärt.

6. Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.
7. Die Schulungsveranstaltungen werden an AC IAS Standorten oder auf Anfrage des Kunden an Kundenstandorten durchgeführt. Findet das Training an Kundenstandorten statt, obliegt es dem Kunden, die Verfügbarkeit der benötigten Hard- und Software sicherzustellen.

§ 3

Teilnahmegebühren, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart wurde, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Teilnahmegebühren und Listenpreise von AC IAS.
2. Die Teilnahmegebühren und Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind mit der Zahlung der Teilnahmegebühren auch die Überlassung der Schulungsunterlagen, die nach Wahl von AC IAS in Papierform oder als PDF Dateien zur Verfügung gestellt werden können, sowie während der Schulungsveranstaltung in den Räumlichkeiten von AC IAS gereichte Getränke und, sofern vereinbart, ein Mittagessen abgegolten. Etwaige Reise-, Übernachtungs- und sonstige Verpflegungskosten der Teilnehmer liegen in der Verantwortung des Kunden und sind von diesem oder den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Die Teilnahmegebühren werden je nach Vereinbarung je Schulungsveranstaltung für die vereinbarte Anzahl an Teilnehmern erhoben. AC IAS behält sich vor, eine Zusatzgebühr zu fordern, sofern die Anzahl der Teilnehmer die maximale Anzahl, wie sie in der entsprechenden Kursbeschreibung definiert ist, überschreitet.
4. Die vereinbarten Teilnahmegebühren sind nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto zu überweisen.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4

Ausführungszeit, Verschiebungen, Absagen durch AC IAS

1. Die Leistungszeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien, wobei die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich sind.
2. Die Leistungszeiten sind bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (insbesondere höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskämpfe im eigenen Unternehmen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch und hoheitliche Maßnahmen zählen), die außerhalb des Willens oder Einflussbereichs von AC IAS liegen, angemessen anzupassen oder zu verschieben.
3. Eine Schulungsveranstaltung kann durch AC IAS aus wichtigem Grund, z.B. bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten oder höherer Gewalt, abgesagt werden. In diesen Fällen sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms wird AC IAS die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung durch AC IAS abgesagt werden, ist der Kunde nicht verpflichtet, eine Vergütung zu entrichten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von AC IAS.

§ 5

Absage der Schulung durch den Kunden

Stornierungen und Absagen durch den Kunden sind bis 20 Tage vor der jeweiligen Schulungsveranstaltung möglich. Solche Mitteilungen sind in Textform zu senden. Danach sind die vollen Kursgebühren zu entrichten.

§ 6

Sicherheitshinweis

Während der Schulungsveranstaltungen können Produkte behandelt werden, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, wie z.B. Klebstoffe, Applikationsmaterialien, Betriebsstoffe und/oder mechanische und elektrische Bauteile. Die lokalen Sicherheitsvorschriften und Anweisungen des Schulungspersonals sind daher unbedingt einzuhalten und zu befolgen. Sofern darauf in der Schulungsbeschreibung hingewiesen wird, ist von den Teilnehmern zur Schulungsveranstaltung eine geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung auf eigene Kosten mitzubringen und zu verwenden.

§ 7

Haftung

1. Sofern nicht in diesen Teilnahmebedingungen abweichend vereinbart, tritt eine Haftung von AC IAS für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von AC IAS oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (**wesentliche Vertragspflicht**), verursacht wurde oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von AC IAS oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet AC IAS gemäß § 7 Abs. 1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung von AC IAS auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von den Mitarbeitern oder Beauftragten von AC IAS verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von AC IAS gehören.
3. Außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften sich die Parteien zudem wechselseitig nicht für mittelbare Schäden (wie etwa Betriebsunterbrechungen und Produktionsstillstände), Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn.
4. Die Teilnehmer sind für ihre mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich. AC IAS übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und/oder Gegenstände der Teilnehmer.
5. Die vorstehenden in § 7 Abs. 1 bis 4 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung von AC IAS aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen AC IAS geltend gemacht werden.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 Abs. 1 bis 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss

gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

7. AC IAS ist zudem insbesondere nicht für Schäden verantwortlich, die von Teilnehmern trotz vertragsgerechter Schulung verursacht werden (z. B. wegen fehlerhafter Anwendung des Erlernten). Für derartige Schäden haftet AC IAS unter keinen Umständen.
8. Soweit die Schadensersatzhaftung von AC IAS gegenüber dem Kunden gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AC IAS.

§ 8 Datenschutz

AC IAS ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden und die Teilnehmer, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Gemäß § 28 BDSG wird AC IAS die Daten des Kunden nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Vertragsbeziehung und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere Leistungs- und Bezahlungsverpflichtungen, ist Bretten.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen AC IAS und dem Kunden ist Karlsruhe, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. AC IAS hat jedoch das Recht, den Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 10 Anwendbares Recht

Für diese Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AC IAS und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt.

§ 11 Übertragung von Rechten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit AC IAS geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von AC IAS.

(Stand: 14.03.2018)
